

**Kostensenkung durch Neuordnung der kantonalen
Jagdgesetzgebung und Reduzierung der Anzahl
Wildhüter, Abschaffung der Hilfsaufseherstellen**

Zusammenfassung der Volksmotion

In einer am 10. August 2007 eingereichten und begründeten Volksmotion schlagen die Freiburger Bürger Georges Riedo, Claude Bapst, Peter Brühlhart, Michel Schenevey, Daniel Clément und 3235 weitere Bürgerinnen und Bürger verschiedene Massnahmen vor, die verschiedene Bereiche der Jagdgesetzgebung, die Organisation des Amts für Wald, Wild und Fischerei sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Jägern betreffen.

Die Volksmotion schlägt zusammengefasst die folgenden Massnahmen vor:

I. A. Reduzierung der Anzahl Wildhüter-Fischereiaufseher

In der Volksmotion heisst es, dass der Kanton Freiburg über zu viele Wildhüter-Fischereiaufseher und eine unbekannte Zahl von Hilfsaufsehern verfügt. Zur Fläche einiger Kantone ins Verhältnis gesetzt, verfüge der Kanton Freiburg über 0,96 Einheiten auf 100 km², während der Kanton Bern über 0,51; der Kanton Wallis über 0,52; der Kanton Waadt über 0,25; der Kanton Neuenburg über 0,38 und der Kanton Jura über 0,60 Einheiten verfüge. In der Volksmotion wird verlangt, dass die Zahl der Wildhüter-Fischereiaufseher in einer Frist von 5 Jahren auf 7 Personen reduziert werde.

B. Abschaffung der so genannten "Hilfswildhüter"

Die Volksmotion verlangt, dass die Funktion der Hilfsaufseher abgeschafft werde. Es heisst darin auch, dass die meisten Hilfsaufseher nicht über die nötigen persönlichen und beruflichen Qualifikationen verfügen, um Aufgaben wahrzunehmen, die manchmal auch polizeiliche Funktionen umfassen. In der Volksmotion wird kritisiert, dass die Hilfsaufseher zumeist aufgrund ihrer Nähe zu Wildhütern-Fischereiaufsehern gewählt werden, und davon ausgegangen, dass sie in der Ausübung ihrer Funktion überfordert sind und der Jagd keine wirklichen Dienste erweisen. In der Volksmotion wird darauf hingewiesen, dass die Wildhüter auf die freiwillige Hilfe ausgebildeter Jäger zurückgreifen können, und es wird kritisiert, dass die Hilfsaufseher Einsatzabfindungen und Spesenvergütungen erhalten.

C. Wie soll die Wildhut künftig gewährleistet werden

In der Volksmotion wird vorgegeben, dass viele Aufgaben, die im Laufe der Jahre den Wildhütern-Fischereiaufsehern übertragen worden sind, vermehrt von erfahrenen Jägern, auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden könnten.

D. Ausgliederung des Sektors Jagd vom Amt für Wald, Wild und Fischerei

In der Volksmotion wird eine Trennung des Sektors "Jagd und Wild" vom Amt für Wald, Wild und Fischerei und seine Angliederung an ein *unabhängiges Waldwirtschaftsdepartement* verlangt.

II. A. Vereinfachung der Jagdreglementierung

Die Volksmotion verlangt die Schaffung eines Ordnungsbussenkatalogs, um die Gerichtsbehörden von Bagatellfällen zu entlasten.

B. Abschaffung einzelner Reglemente, Verordnungen oder Bestimmungen

In der Volksmotion wird die Abschaffung einzelner Reglemente, Verordnungen und Bestimmungen verlangt.

Antwort des Staatsrats

I. A. Reduzierung der Anzahl Wildhüter-Fischereiaufseher

Will man die durchschnittliche Fläche der Aufsichtsgebiete von freiburgischen Wildhüter-Fischereiaufsehern mit jener ihrer Kollegen in anderen Kantonen vergleichen, muss man berücksichtigen, welche Aufgaben ihnen zugeteilt sind. Im Kanton Freiburg sind die gegenwärtig tätigen Wildhüter-Fischereiaufseher sowohl für die terrestrische Fauna als auch für die aquatische Fauna zuständig. Namentlich in den Kantonen Bern und Waadt wird die Aufsicht der terrestrischen Fauna nicht von den gleichen Personen wahrgenommen, die für die Fischereiaufsicht zuständig sind. In allen in der Volksmotion erwähnten Kantonen werden die offiziellen Wildhüter-Fischereiaufseher von zahlreichen Hilfsaufsehern unterstützt, was von unserem Kanton mit gegenwärtig rund 30 Hilfsaufsehern, die gleichmässig zwischen den Bereichen terrestrische Fauna und aquatische Fauna aufgeteilt sind, nicht behauptet werden kann.

Das Pflichtenheft der Wildhüter in den erwähnten Kantonen unterscheidet sich stark von dem der freiburgischen Wildhüter-Fischereiaufseher.

Die Aufgaben der freiburgischen Wildhüter-Fischereiaufseher sind in der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV) festgelegt.

Im Allgemeinen nehmen die freiburgischen Wildhüter-Fischereiaufseher die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie sorgen für die Einhaltung der Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume und der Gesetzgebung über die Fischerei und den Naturschutz; sie nehmen die ihnen durch diese Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr und wirken beim Vollzug der Gesetzgebung über den Wald, den Gewässerschutz, die Tierseuchen, den Tierschutz und den Verkehr mit.
- b) Sie tragen zur Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeitsbereiche bei.
- c) Sie organisieren und kontrollieren die Tätigkeit der Hilfsaufseher, die ihrer Verantwortung unterstellt sind.

Im Bereich terrestrische Fauna und Jagd überwachen sie den Gesundheitszustand der Tiere und erfassen bei gewissen Tieren den Bestand. Sie sorgen dafür, dass diese Tiere über die erforderlichen Lebensbedingungen verfügen und vor Fremdeinwirkungen geschützt sind, die ihren Bestand oder ihre Fortpflanzung gefährden könnten. Die Wildhüter-Fischereiaufseher wirken bei der Verhütung der von diesen Tieren verursachten Schäden und anderen Unannehmlichkeiten mit, insbesondere durch Beratung der betroffenen Personen und indem sie gewisse Tiere, die Schäden verursachen, einfangen oder erlegen. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen bei toten, verletzten, kranken, schwachen oder verlassenen Tieren, führen Regulierungsmassnahmen durch und erlegen Einzeltiere.

Im Bereich der aquatischen Fauna und Fischerei nehmen die Wildhüter Aufgaben wahr, die mit denen für die terrestrische Fauna vergleichbar sind. Ausserdem arbeiten sie mit den Fischereiverbänden zusammen, was die Wiederbevölkerung der Wasserläufe und Seen betrifft, und verrichten Arbeiten im Zusammenhang mit der Fischzucht. Sie organisieren und treffen Massnahmen zum Schutze der Fischfauna, insbesondere bei technischen Eingriffen in Wasserläufen und Seen, sie schreiten bei Gewässerverschmutzungen ein, stellen die Schäden an der Fischfauna fest und wirken bei den Ermittlungsmassnahmen mit; sie arbeiten für die Feststellung ungenügender Restwassermengen mit dem Tiefbauamt zusammen.

Im Bereich Naturschutz sorgen die Wildhüter-Fischereiaufseher zudem für die Einhaltung der diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Reglemente. Hierfür beugen sie der Zerstörung von Lebensräumen vor, kontrollieren das Sammeln von Pilzen und das Pflücken von Pflanzen und überwachen das Verbot, Reptilien und Amphibien zu fangen und Schnecken zu sammeln usw.

Die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den Wildhütern-Fischereiaufsehern und den Beamten der Kantonspolizei ist im Bedarfsfall gewährleistet, die Hauptaufgaben der Polizei erlauben es ihr jedoch nicht mehr, den für die Wildhüter-Fischereiaufseher spezifischen Bereichen Zeit zu widmen. Bei Gewässerverschmutzung oder drohender Gewässerverschmutzung arbeiten die Wildhüter-Fischereiaufseher auch mit dem Amt für Umwelt und z.B. im Falle einer Trockenheit mit dem Amt für Landwirtschaft zusammen. Auch mit den Gemeinden wird häufig zusammengearbeitet.

Dank seinen Wildhütern-Fischereiaufsehern kann das Amt für Wald, Wild und Fischerei eine lokale Dienstleistung gewährleisten. Die Verfügbarkeit seines Personals ist dafür unerlässlich. Die Bevölkerung hat spezifische Erwartungen, die es zu erfüllen gilt, sowohl in den Agglomerationen als auch auf dem Land und im Gebirge. Verkehrsunfälle mit Wildtieren, die Verhütung und Einschätzung der von Wildtieren verursachten Schäden machen allein Hunderte von Einsätzen pro Jahr erforderlich. Die Vorbeugung von strafbaren Handlungen sowie die Suche nach und die Anzeige der Täter sind für die Erhaltung unserer Natur nach wie vor unabdingbar. Die Reduzierung der Wilderei auf ein vernachlässigbares Niveau trägt im Übrigen erheblich zur Zufriedenheit der Jäger und der Bevölkerung im Allgemeinen bei (nach der Aussage des Sekretärs der Dachorganisation der Schweizer Jäger am 125-Jahre-Jubiläum von JagdSchweiz 2007 in Château-d'Oex). Dasselbe gilt für die Aufsicht über die Jagd sowie die Sport- und Berufsfischerei. Jedes Jahr zeigt das verantwortungslose Verhalten einiger Jäger und Fischer, dass die Einhaltung der "Spielregeln" bei diesen Tätigkeiten nach wie vor auf effiziente Weise überwacht werden muss.

Die von den Wildhütern-Fischereiaufsehern im Rahmen der Führung mit Leistungsauftrag vorgelegte Leistungsanalyse hat namentlich gezeigt, dass sie zahlreiche Überstunden leisten. Diese Arbeitsbedingungen haben Auswirkungen auf das Familienleben und das persönliche Gleichgewicht dieser Mitarbeiter. Es wäre unverantwortlich, diese Belastung noch zu erhöhen.

Die technischen Mittel in den Bereichen Telekommunikation und Beobachtung sind unerlässlich, lassen den Wildhütern-Fischereiaufsehern jedoch nicht mehr Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Auch das Strassennetz in den Bergen erschwert die Aufsichtsaufgaben, da sich dadurch viele Leute beinahe überallhin in die Natur begeben können, um den verschiedensten Tätigkeiten nachzugehen. Im Allgemeinen nimmt das Arbeitsvolumen der Wildhüter-Fischereiaufseher trotz der Rationalisierungsmassnahmen und der guten Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden von Jahr zu Jahr stetig zu.

In Anbetracht der Anzahl und der Bedeutung der Aufträge und Dienstleistungen, die von den Wildhütern-Fischereiaufsehern gewährleistet werden, ist der Staatsrat überzeugt, dass es unerlässlich ist, ihren gegenwärtigen Personalbestand beizubehalten. Mit dem im Voranschlag 2008 vorgesehenen Personalbestand (16 Wildhüter-Fischereiaufseherstellen) lassen sich die im gesetzlichen Rahmen erteilten Aufträge erfüllen.

B. Abschaffung der so genannten "Hilfswildhüter"

Im Bereich terrestrische Fauna sind gegenwärtig 10 Hilfsaufseher tätig, hinzukommen 6 Kandidaten, die sich angemeldet haben. Alle 16 absolvieren gegenwärtig eine Ausbildung, die sie 2008 abschliessen werden. Im Bereich Fischerei sind gegenwärtig 14 Hilfsaufseher im Einsatz, die alle eine angemessene Ausbildung absolviert haben. In Artikel 53 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume ist die Stellung der Hilfsaufseher im Bereich terrestrische Fauna geregelt. In diesem Artikel wird präzisiert, dass die Hilfsaufseher bei der Erfüllung gewisser Aufgaben der Wildhüter-Fischereiaufseher ehrenamtlich mitwirken. Diese Hilfsaufseher werden also nicht entlohnt. Nur von einem Wildhüter-Fischereiaufseher angeordnete Fahrten in Privatautos werden vergütet. Im Gesetz ist auch festgehalten, dass sie die im Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen nicht ergreifen und keine Waffe zur persönlichen Verteidigung tragen dürfen. Ihre Befugnisse und Pflichten sind in einem ganzen Kapitel der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei geregelt. Die in der Volksmotion in diesem Zusammenhang vorgebrachte Kritik scheint somit unbegründet.

C. Wie soll die Wildhut künftig gewährleistet werden

Es ist grundsätzlich möglich, den Jägern gewisse Aufgaben zu übertragen. Gegenwärtig kommt es gelegentlich vor, dass den Jägern punktuelle Aufgaben übertragen werden (z.B. Abschuss von Tieren, die Probleme bereiten, Einsammeln von verunglückten Tieren). Damit den Jägern Aufgaben permanent übertragen werden können, sowohl was die Dauer als auch den Umfang der Aufgaben betrifft, müsste diese Zusammenarbeit zwischen den Jägern und dem Amt auf geeignete Weise organisiert werden. Auch wäre eine gewisse Verfügbarkeit seitens der Jäger erforderlich (auch abends und an Feiertagen). Der Freiburgische Jägerverband und das Amt für Wald, Wild und Fischerei sind dabei, die nötigen Grundlagen für ein strukturiertes System der Zusammenarbeit zwischen den Jägern und den Wildhütern-Fischereiaufsehern auszuarbeiten. Dieses System muss sowohl für die Jäger als auch für das Amt Vorteile bringen und für beide Seiten umsetzbar sein. Es muss insbesondere berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit der Jäger nicht immer vorhersehbar ist. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen ihrer Berufstätigkeit, sind für Massnahmen, mit denen in den meisten Fällen nicht zugewartet werden kann, sehr wenige Jäger zum erforderlichen Zeitpunkt und am erforderlichen Ort verfügbar.

Auch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Jägern würde jedoch eine Reduzierung der Anzahl Wildhüter-Fischereiaufseher, wie sie in der Volksmotion vorgeschlagen wird, nicht wettmachen können.

D. Ausgliederung des Sektors Jagd vom Amt für Wald, Wild und Fischerei

Seit mehr als hundert Jahren ist der Bereich Jagd in unserem Kanton dem Amt für Wald unterstellt. Dies hat seine Gründe. Der Wald ist der Lebensraum derjenigen Wildart, die in tiefen und mittleren Höhenlagen von den Jägern am meisten geschätzt wird: des Rehs. In den Bergen breitet sich der Hirsch nach und nach in den Wäldern aus und was die Gämse betrifft, so befindet sich ihr Lebensraum zwischen der oberen Waldgrenze und den Alpweiden. Der Wald ist auch Lebensraum zahlreicher weiterer Säugetiere und Vogelarten. In der Bundesgesetzgebung über die Jagd wird diese menschliche Tätigkeit in einen engen Zusammenhang gesetzt mit dem Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Unsere kantonale Gesetzgebung fügt diesem noch den Schutz der Lebensräume dieser Tiere bei. In seinen Grundsätzen schreibt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel den Kantonen vor, die Jagd zu regeln und zu planen und

dabei die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sicherzustellen. Und auch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald verlangt von den Kantonen, dass diese den Wildbestand regeln.

Dank seiner Mitarbeiter, sowohl in der Zentrale wie auch auf dem „Terrain“, verfügt das Amt für Wald, Wild und Fischerei des Kantons Freiburg über ein Personal, das für die Sicherstellung des Gleichgewichts „Wald-Wild“ ausgebildet ist. Die Wildbewirtschaftung wird vom Amt für Wald, Wild und Fischerei professionell und gemäss den Zielen organisiert, wie sie in der Gesetzgebung vorgeschrieben sind. So wie die Jagd in unserem Kanton geregelt ist, trägt sie zur unabdingbaren Regulierung der Tierpopulationen bei. Vor bald 10 Jahren hat das Amt für Wald, Wild und Fischerei ein System von Wildsektoren eingerichtet, das es ermöglicht, dass der Jagddruck jeweils dem lokalen Bestand angepasst ist, besonders was Hirsche und Rehe betrifft. Die Behauptung, dass der Dienstchef des Amts für Wald, Wild und Fischerei lediglich auf Fragen der Forstwirtschaft spezialisiert und fokussiert sei und dass dies zu einer unbefriedigenden Jagdsituation geführt habe, ist nicht gerechtfertigt. Der Bestand der Grossäuger erhält sich gut, denn zurzeit werden mindestens 3500 Rehe, 2200 Gämsen und 150 Hirsche gezählt, wohingegen vor 20 Jahren (1987) ungefähr 3000 Rehe, 1450 Gämsen und 15 Hirsche gezählt wurden. Parallel dazu haben sich auch die Abschussziffern verändert, von 665 auf 1256 Rehe (beinahe das Doppelte), von 294 auf 336 Gämsen und von 0 auf 15 Hirsche. Was das Gleichgewicht „Wald-Wild“ betrifft, so verbessert es sich nach und nach, wie ein zweijährliches Inventar beweist, in dem das Verhältnis der von Rehen und Hirschen beschädigten Jungbäumen festgehalten wird. Dass der Bereich Jagd dem Amt für Wald, Wild und Fischerei unterstellt ist, ist ein unbestreitbarer Vorteil. Kantone, in denen diese Angliederung nicht existiert, haben bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder und ihres Wilds, das in den Wäldern lebt, mit Problemen zu kämpfen.

II. A. Vereinfachung der Jagdreglementierung

Vergehen sind im Bereich Jagd die schwersten Straftaten und müssen dem Untersuchungsrichter angezeigt werden. Die Mehrzahl der von Jägern verübten Straftaten sind Übertretungen. Es handelt sich dabei um ein paar Duzend pro Jahr. Es stimmt, dass viele der Straftaten relativ leichter Natur sind und in diesen Fällen Ordnungsbussen ausgesprochen werden könnten. Vor kurzem ist mit der Sicherheits- und Justizdirektion in diesem Zusammenhang Kontakt aufgenommen worden. Eine baldige Einführung von Ordnungsbussen zeichnet sich ab. Man darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht vergessen, dass die Wildhüter-Fischereiaufseher nicht alle Straftaten systematisch melden. Bei leichteren Vergehen gibt es lediglich eine schriftliche Benachrichtigung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei.

B. Abschaffung einzelner Reglemente, Verordnungen oder Bestimmungen

In den Kommentaren zur Volksmotion steht, dass die Ausübung der Jagd auf kantonaler Ebene derzeit mit 110 Artikeln in Reglementen und Verordnungen mit insgesamt über 420 Bestimmungen geregelt ist. Tatsache ist, dass die Ausübung der Jagd hauptsächlich im Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd geregelt wird, wovon 40 Artikel den Jäger direkt betreffen, sowie in einer über jeweils drei Jahre gültigen Verordnung über die Ausübung der Jagd. In dieser Verordnung werden vor allem die Jagdperioden für die verschiedenen Wildarten festgelegt, sowie die Tierarten, die gejagt werden können, und für einige der Tierarten die Anzahl Tiere, die erlegt werden dürfen. Die Ausübung der Jagd muss sich an genaue Regeln halten, denn es ist eine Tätigkeit, die auf verschiedenen Gebieten ausgeübt wird (Flachland, Berggebiete) und viele Tierarten betrifft (zurzeit dürfen in unserem Kanton 27 Tierarten gejagt werden). Die in der Bundesgesetzgebung festgelegten Schonzeiten und der Bestand dieser Tierarten in unserem Kanton müssen dabei berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass unterschiedliche Jagdarten praktiziert und Waffen und Hunde eingesetzt

werden, ist ein Grund mehr, weshalb Vorschriften notwendig sind, denn Ziel ist, dass die Jagd die ethischen Grundsätzen respektiert, dass keine Personen zu Schaden kommen und dass angemessene Jagdziffern erreicht werden können.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat daher die Ablehnung dieser Volksmotion.

Freiburg, den 19. Februar 2008